

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Stummvoll, Dipl.-Ing. Prinzhorn
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000), das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) und das Bausparkassengesetz geändert werden – Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005 (992 d.B.), in der Fassung des Berichtes des Finanzausschusses (1037 d.B.)

Der Nationalrat wolle **in zweiter Lesung** beschließen:

1. Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 lautet die Z 1a:

„1a. In § 4 Abs. 4 wird nach der Z 4a folgende Z 4b eingefügt:

„4b. Ein Forschungsfreibetrag in Höhe von 25% für Aufwendungen (Ausgaben) für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung im Sinne der Z 4. Der Forschungsfreibetrag kann nur für Aufwendungen (Ausgaben) in Höhe von höchstens 100.000 Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten, ist der Höchstbetrag von 100.000 Euro entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren. Angefangene Kalendermonate gelten dabei als volle Kalendermonate.

Der Freibetrag steht dem Auftraggeber für seine Aufwendungen (Ausgaben) nur dann zu, wenn mit der Forschung und experimentellen Entwicklung Einrichtungen oder Unternehmen, die mit Forschungs- und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind und deren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen ist, beauftragt werden. Der Freibetrag steht nicht zu, wenn der Auftragnehmer unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers steht oder Mitglied einer Unternehmensgruppe (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) ist, der auch der Auftraggeber angehört.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Freibetrages ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer kann für die in Auftrag genommene Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich der von der Mitteilung umfassten Aufwendungen (Ausgaben) keinen Forschungsfreibetrag nach Z 4 oder Z 4a oder eine Forschungsprämie gemäß § 108c in Anspruch nehmen.

Der Freibetrag kann von jenen Aufwendungen (Ausgaben) nicht geltend gemacht werden, die Grundlage eines Forschungsfreibetrages gemäß Z 4 oder Z 4a oder einer Forschungsprämie gemäß § 108c sind.

Die Geltendmachung kann auch außerbilanzmäßig erfolgen.““

2. In Artikel VII lautet der Klammerausdruck in der Promulgationsklausel:

„(2. BFG-Novelle 2005)“

3. In Artikel VII Z 7 lautet die lit. a wie folgt:

„a) Im Punkt 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Personen die nicht im Bundesdienst stehen, aber Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) sind, zur Arbeitsleistung dem Bundesministerium für Finanzen – dies im Rahmen der generellen Aufstockung der Betrugsbekämpfungseinheiten bis zu einer Höchstzahl von 200 – überlassen werden. Diese Bestimmung ist weiters nicht anzuwenden, wenn Personen – in einer Höchstanzahl bis zu 100 – die nicht im Bundesdienst stehen, aber Bedienstete der ÖBB sind, zur Arbeitsleistung dem Bundesministerium für Inneres überlassen werden.““

4. In Artikel VII Z 7 wird folgende lit. b eingefügt:

„b) Im Allgemeinen Teil wird nach dem Punkt 11. folgender Punkt 12. samt Überschrift angefügt:

„12. Sonderbestimmung für den Unabhängigen Bundesasylsenat und das Bundesasylamt

(1) Für Bundesbedienstete, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates ernannt werden, hat diese Ernennung die Übertragung und Umwandlung der bisherigen Planstelle in den Planstellenbereich 1154 - Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) zur Folge.

(2) Dies gilt auch für neue Übernahmen von Bundesbediensteten, die nicht zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates gemäß Abs. 1 ernannt werden, und in den Planstellenbereich 1154 - Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) oder in den Planstellenbereich 1152 - Bundesasylamt übernommen werden.

(3) Das Höchstausmaß der neuen Übernahmen gemäß Abs. 1 und 2 darf 140 Planstellen nicht übersteigen.““

5. In Artikel VII Z 7 erhalten die bisherigen lit. b bis d die Bezeichnung c bis e.

6. In Artikel VIII lautet der Klammersausdruck in der Promulgationsklausel:

„(BFG-Novelle 2006)“

7. In Artikel VIII Z 7 lautet die lit. a wie folgt:

„a) Im Punkt 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Personen die nicht im Bundesdienst stehen, aber Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) sind, zur Arbeitsleistung dem Bundesministerium für Finanzen – dies im Rahmen der generellen Aufstockung der Betrugsbekämpfungseinheiten bis zu einer Höchstzahl von 200 – überlassen werden. Diese Bestimmung ist weiters nicht anzuwenden, wenn Personen – in einer Höchstanzahl bis zu 100 – die nicht im Bundesdienst stehen, aber Bedienstete der ÖBB sind, zur Arbeitsleistung dem Bundesministerium für Inneres überlassen werden.““

8. In Artikel VIII Z 7 wird folgende lit. b eingefügt:

„b) Im Allgemeinen Teil wird nach dem Punkt 11. folgender Punkt 12. samt Überschrift angefügt:

„12. Sonderbestimmung für den Unabhängigen Bundesasylsenat und das Bundesasylamt

(1) Für Bundesbedienstete, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates ernannt werden, hat diese Ernennung die Übertragung und Umwandlung der bisherigen Planstelle in den Planstellenbereich 1154 - Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) zur Folge.

(2) Dies gilt auch für neue Übernahmen von Bundesbediensteten, die nicht zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates gemäß Abs. 1 ernannt werden, und in den Planstellenbereich 1154 - Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS) oder in den Planstellenbereich 1152 - Bundesasylamt übernommen werden.

(3) Das Höchstausmaß der neuen Übernahmen gemäß Abs. 1 und 2 darf 140 Planstellen nicht übersteigen.““

9. In Artikel VIII Z 7 erhalten die bisherigen lit. b bis d die Bezeichnung c bis e.

Begründung

Zu Z 1, Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, Art. 1 Z 1a - § 4 Abs. 4 Z 4b EStG 1988):

Im Bereich Forschung und Entwicklung wird eine „Mittelstandsoffensive“ gestartet: Es soll künftig auch die in Auftrag gegebene Forschung steuerlich begünstigt werden. Bislang war es für kleinere und mittelgroße Unternehmen – KMUs kaum möglich, einen Freibetrag (eine Prämie) für Forschung in Anspruch zu nehmen, weil sie in aller Regel nicht selbst Forschung betreiben können. Mit der Neuregelung soll insbesondere den KMUs der Zugang zu einem Forschungsfreibetrag (Prämie) eröffnet werden. Hinsichtlich der begünstigten Forschung und experimentellen Entwicklung soll der Freibetrag (die Prämie) an den bisherigen Forschungsfreibetrag nach § 4 Abs. 4 Z 4 („Frascati-Freibetrag“) anknüpfen, allerdings mit dem Unterschied, dass der Freibetrag (die Prämie) dem Auftraggeber zusteht.

Der Freibetrag (die Prämie) steht nur für Aufwendungen (Ausgaben) bis zu 100.000 Euro pro Wirtschaftsjahr zu. Im Fall eines Rumpfwirtschaftsjahres ist der Höchstbetrag entsprechend der Kalendermonate des Wirtschaftsjahres zu aliquotieren. Der Freibetrag (die Prämie) steht weiters nur dann zu, wenn die Auftragnehmer (Einrichtungen oder Unternehmen) ihren Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Steht der Auftragnehmer unter beherrschendem Einfluss des Auftraggebers oder ist er Mitglied einer Unternehmensgruppe (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), der auch der Auftraggeber angehört, kann der Auftraggeber keinen Freibetrag in Anspruch nehmen.

Durch die Neuregelung kann ein KMU mit steuerlicher Wirkung daher Universitäten, deren Fakultäten oder Institute sowie ähnliche Forschungseinrichtungen wie zB WIFO oder IHS mit der Durchführung der Forschung beauftragen. Zudem sollen auch andere Unternehmen und Einrichtungen (wie zB Kompetenzzentren bzw. kooperative Forschungseinrichtungen oder Fachhochschulen), die im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung tätig sind, einen Freibetrag (Prämie) vermitteln können.

Um eine „doppelte“ steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen (Ausgaben) für Forschung auszuschließen, schließt die Inanspruchnahme beim Auftraggeber die Geltendmachung gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder § 4 Abs. 4 Z 4a beim Auftragnehmer insoweit aus. Voraussetzung für die Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ist, dass er bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer mitteilt, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er den Forschungsfreibetrag in Anspruch nimmt. Dies bedeutet beispielsweise bei einem Auftragsvolumen von 50.000 Euro, dass ein „Verzicht“ des Auftraggebers erfolgen müsste, damit der Auftragnehmer in den Genuss der Förderung kommt.

Nimmt beispielsweise der Auftraggeber für einen Auftrag mit einem Volumen von 100.000 Euro die steuerliche Forschungsförderung selbst in Anspruch und teilt dies seinem Auftragnehmer auch mit, können für alle Folgeaufträge im selben Wirtschaftsjahr weitere Auftragnehmer die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen, da der Auftraggeber die Höchstgrenze ausgeschöpft hat.

Weiters dürfen die Aufwendungen (Ausgaben) auch beim Auftraggeber nicht Grundlage für einen weiteren Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 oder Z 4a oder eine entsprechende Prämie sein. Entsprechend dem Forschungsfreibetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 kann die Geltendmachung des neuen Freibetrages für die Auftragsforschung auch außerbilanzmäßig erfolgen.

Alternativ zum neuen Freibetrag für Auftragsforschung kann auch eine entsprechende Prämie in Anspruch genommen werden.

Zu Z 2 bis Z 9, Art. 7 und 8 (Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2005 und des Bundesfinanzgesetzes 2006):

Ein wesentliches Element im Rahmen des Fremdenrechtspaketes 2005 ist die Beschleunigung der Verfahrensdauer im Asylrecht. Als unterstützende Maßnahme wird dazu – auch im Interesse eines raschen Abbaues bestehender Rückstände - im Stellenplan die Möglichkeit geschaffen, Mitarbeiter für diese Aufgaben möglichst flexibel und zielgerichtet übernehmen zu können.

Bei den übrigen Änderungen (Nummerierung der BFG-Novellen) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.